

MIETERBUND RÜSSELSHEIM UND UMGEBUNG E.V.



Mieterbund Rüsselsheim e.V. • Postfach 12 31 • 65402 Rüsselsheim
Falls verzogen, mit neuer Anschrift zurück

POSTFACH 12 31
65402 RÜSSELSHEIM
TELEFON 0 61 42 / 6 33 00
FAX 0 61 42 / 1 67 76
GESCHÄFTSZEIT:
MONTAG BIS FREITAG 9-12 h
SPRECHSTUNDEN
NUR NACH VEREINBARUNG
BÜRO: JOSEPH-HAYDN-STR. 1
(TIEFGESCHOSS DER
MAX-PLANCK-SCHULE)

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum

SATZUNG

- § 1. 1. Der Verein trägt den Namen Mieterbund Rüsselsheim und Umgebung e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Rüsselsheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.
 3. Der Verein wird aufgrund dieser Satzung verwaltet.
 4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
 5. Parteipolitische und/oder konfessionelle Bindungen darf der Verein nicht eingehen.
- § 2. 1. Der Verein will die Interessen der Mieter gegenüber den Vermietern wahren und Missetände in Miet- und Wohnungsangelegenheiten beseitigen helfen.
2. Der Verein versucht dies zu erreichen durch
 - 2.1 Unterrichtung der Mieterschaft in öffentlichen Versammlungen, Mitgliederversammlungen und durch Presseveröffentlichungen.
 - 2.2 Erteilung von Rat und Auskunft in allen Miet- und Raumnutzungsangelegenheiten sowie Vertretung der Mitglieder im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.
 3. Grundsätzlich können nur Mitglieder beraten und vertreten werden.
 4. Rat und Auskunft werden den Mitgliedern des Vereines in der Sprechstunde kostenlos erteilt. Für weitergehende Tätigkeiten sind die im Gebührenblatt des Vereines aufgeführten Beträge bei Inanspruchnahme zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird vom Vorstand, für alle verbindlich, festgelegt. Anspruch auf die weitergehenden Leistungen gegen Vorkasse besteht nur bei gezahltem Jahresbeitrag.
- § 3. 1. Jeder Mieter und Untermieter aus Rüsselsheim und Umgebung kann Mitglied des Vereines werden. Andere Personen können Mitglied werden, wenn sie mit den Zielen des Vereines übereinstimmen.

MIETERBUND RÜSSELSHEIM UND UMGEBUNG E.V.



2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
 3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - mit dem Tod des Mitgliedes oder
 - bei Übertritt in einen anderen Mieterverein mit dem Datum der Bestätigung des aufnehmenden Vereines oder
 - nach der schriftlichen Austrittserklärung des Mitgliedes unter Einhaltung der Kündigungsfrist (§ 3 Absatz 4) oder
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme in den Verein. Der Austritt aus dem Verein zum Ende des Kalenderjahres ist spätestens bis zum 30.09. des Jahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist frühestens zulässig zum Ende des auf den Beitritt folgenden Jahres.
 5. Ist ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Zahlungsverzug oder verstößt ein Vereinsmitglied gegen die Satzung oder schädigt durch sein Verhalten das Ansehen des Vereines, so kann der Vorstand dieses Mitglied aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Mitteilung ein schriftliches Einspruchsrecht zu. Im Beschwerdefall entscheidet die nächste Hauptversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
 6. Eine einmalige Kurzmitgliedschaft ist möglich. Diese endet automatisch vier Wochen nach dem Eintrittsdatum. Sie berechtigt zur Inanspruchnahme der Rechtsberatung. Der Beitrag beträgt 2/3 des üblichen Jahresbeitrages. Auf Antrag kann die Kurzmitgliedschaft während der Laufzeit in eine reguläre Mitgliedschaft umgewandelt werden, wobei der entrichtete Beitrag angerechnet wird.
 7. Der Verein speichert und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder zu Vereinszwecken soweit dies zur Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit erforderlich ist und beachtet hierbei die Vorschriften zum Datenschutz.
- § 4. 1. Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Gleichzeitig ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Bei Eintritt nach dem 30.06. des Jahres ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt, ausgenommen davon ist der mit dem Mitgliedsbeitrag erhobene Teil für weitergehende Leistungen (z. B. Rechtsschutzversicherung). Der Vorstand ist jedoch berechtigt, in Zusammenarbeit mit Ämtern, Gewerkschaften, kirchlichen oder ähnlichen Stellen abweichende Vereinbarungen zu treffen.
 3. Eine Rückerstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
 4. Bei Eintritt in den Verein werden eine Abschrift der Beitrittserklärung, die Information zur Rechtsschutzversicherung, eine Abschrift der Satzung in der jeweils gültigen Fassung sowie ggf. Abschriften weiterer Erklärungen (z. B. der Einzugsermächtigung) ausgehändigt.
 5. Für Empfänger von Arbeitslosen- oder Sozialhilfe kann der Beitrag auf Antrag gesenkt werden. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand.

MIETERBUND RÜSSELSHEIM UND UMGEBUNG E.V.



6. Das aktive und das passive Wahlrecht sowie die Teilnahmemöglichkeit an Abstimmungen bestehen nur beim gezahlten Jahresbeitrag.
 7. Der Jahresbeitrag ist spätestens am 31.01. des Jahres fällig und in der Regel durch Lastschriftverfahren zu entrichten. Bei erforderlichen Mahnungen wird die im Blatt „Beiträge und Gebühren“ genannte Mahngebühr zuzüglich eventuell weiterer angefallener Kosten erhoben.
 8. Änderungen der Anschrift sind dem Vorstand innerhalb von vier Wochen mitzuteilen; ansonsten ist der Vorstand berechtigt, die neue Anschrift vom Einwohnermeldeamt zu erfragen und die berechnete Gebühr zuzüglich angefallener Schreibkosten und des Portos vom Mitglied erstatten zu lassen.
- § 5.
1. Die Leitung des Vereines liegt in den Händen des von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählten Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
 2. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und drei Beisitzern.
 3. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind der Geschäftsführende Vorstand. Sie vertreten, jeder für sich, nur in Bankangelegenheiten gemeinsam oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied, den Verein nach innen und außen sowie gerichtlich und außergerichtlich.
 4. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung immer handlungsfähig, auch wenn ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes während der Wahlperiode aus ihren Ämtern ausscheiden. Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit in der nächsten Hauptversammlung möglich. Solange das nicht erfolgt ist, nimmt ein vom Restvorstand zu bestimmendes Vorstands- oder Vereinsmitglied die entsprechende Funktion kommissarisch wahr. Das Amt eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes kann kommissarisch nur einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen werden.
 5. Dem Verein gegenüber ist der Geschäftsführende Vorstand verpflichtet, sich an die Beschlüsse des Vorstandes zu halten. Der Vorstand ist ermächtigt, im Bedarfsfalle den gesetzlichen Vertretern des Vereines Befreiung von § 181 BGB zu erteilen.
 6. Der gewählte Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
 7. Die Hauptversammlung findet alle zwei Jahre im 1. Halbjahr statt. Die Einladung zu Mitglieder- und Hauptversammlungen ist mindestens zwei Wochen zuvor in der „Main-Spitze“ und im „Rüsselsheimer Echo“ zu veröffentlichen.
 8. Der Vorstand kann die Zahlung angemessener pauschalierter Aufwandsentschädigungen Oder Vergütungen an ehrenamtliche Funktionsträger festlegen.
 9. Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind verpflichtet, halbjährlich eine Kassenprüfung und nach Ablauf des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Kasse, der Bücher und Belege vorzunehmen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und bei den Vereinsakten zu verwahren.

MIETERBUND RÜSSELSHEIM UND UMGEBUNG E.V.



- § 6. 1. Die Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen schriftlich erfolgen und mindestens sechs Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein (Postfach).
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und im Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
 3. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
 4. Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder, denen die Mitgliedsrechte uneingeschränkt zustehen müssen (siehe § 4 Absatz 6), dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.
 5. Die Versammlung ist stets beschlussfähig.
 6. Anträge auf Satzungsänderung benötigen zu ihrer Annahme eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur Hauptversammlung ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen der Satzung vorgeschlagen und die Änderungsvorschläge in der Geschäftsstelle während der Geschäftszeiten offen gelegt sind.
 7. Der Hauptversammlung obliegen
 - die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnungen
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Beitrages ohne den Anteil der Rechtsschutzversicherungsprämie
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
 - die Auflösung des Vereines soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung dieses Recht auch einer Mitgliederversammlung einräumen.
- § 7. 1. Über die Auflösung des Vereines beschließt eine Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, wobei diese Mehrheit mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen muss.
2. Ein Antrag auf Auflösung des Vereines muss mindestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich und mit Begründung sowie von mindestens 10 % der Mitglieder unterschrieben dem Vorstand eingereicht werden.
 3. Bei Auflösung des Vereins muss das Vermögen im Sinne des Vereines verwendet werden.
- § 8. 1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern der Sitz des Vereines.
2. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter der Nummer VR 80-120 werden alle früheren Satzungen ungültig.

Diese Satzung ist errichtet in Rüsselsheim am 11.03.2000 und wurde ins Vereinsregister eingetragen am 29.08.2000. Die Satzung wurde geändert am 28.03.2009 und vom Amtsgericht eingetragen am 29.06.2009.